



*An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMDW – IV/4
Stubenring 1
1010 Wien*

per E-Mail: post.iv4_19@bmdw.gv.at
michael.esterl@bmdw.gv.at

Wien, am 12. Mai 2020
Zl. B,K-812/120520/HA,LO

GZ: 2020-0.097-547

GZ: 2020-0.095.783

GZ: 2020-0.097.842

Betreff:

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler geändert wird

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte geändert wird

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort mit der die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführten Verordnungsentwürfen **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wenngleich gegen die vorgesehenen Änderungen der Verordnungen keine Bedenken erhoben werden, möchten wir darauf hinweisen, dass es nach wie vor keine Verordnung im Zusammenhang mit der verlängerten Nacheichfrist für Wasserzähler gibt. In mehreren Gesprächen, zuletzt mit Frau Bundesministerin Schramböck, wurde zugesichert, dass im Wege einer eigenen (unbefristeten)



Verordnung die Grundlage für eine Nacheichfrist für Wasserzähler von 10 Jahren geschaffen wird. Seit vielen Jahren drängt der Österreichische Gemeindebund auf eine Verlängerung der Nacheichfristen, die eine wesentliche Deregulierung bewirken und de facto nur Vorteile nach sich ziehen würde.

Unter Zugrundelegung des nachstehenden Argumentariums ersuchen wir eindringlich, die Nacheichfristen dauerhaft auf zumindest 10 Jahre zu verlängern.

Vergleich international

- Wasserzähler entsprechen heute europäischen Normen und dürfen in ganz Europa frei gehandelt und eingebaut werden.
- Die Wasserzähler, die zB in Norwegen, Italien, Dänemark, Frankreich oder den Niederlanden verwendet werden, sind baugleich den Geräten, die in Österreich eingebaut werden.
- Der Unterschied besteht in der Eichfrist, die in diesen Ländern 10 Jahre oder länger beträgt, in Österreich aber nur 5 Jahre.
- In Belgien beträgt die Nacheichfrist für Hauswasserzähler sogar 16 Jahre, in der Schweiz gibt es gar keine Nacheichfrist.
- In Deutschland beträgt die Nacheichfrist 6 Jahre, aber auch dort ist man bestrebt, die Nacheichfristen auf ein wirtschaftlich vernünftiges Maß anzuheben.

Nacheichfrist von 10 Jahren angemessen

- Allein die Sicht auf andere Länder zeigt, dass die Nacheichfrist für Wasserzähler von nur 5 Jahren unverhältnismäßig ist und eine Nacheichfrist von 10 Jahren möglich und auch tunlich ist.
- Kein Argument gegen eine Verlängerung der Eichfrist sind die Stichprobenmessungen, die bislang auf Grund der Verordnung gemacht wurden, da die Anforderungen völlig überzogen sind (strenge Messgenauigkeit bei sehr geringer Durchflussmenge).

Kein Nachteil für Konsumenten

- Außer Zweifel steht, dass sich bei einer Verlängerung der Nacheichfristen auf 10 Jahre kein Nachteil der Konsumenten ergibt, im Gegenteil. Wenn ein Wasserzähler fehlerhaft ist, so erfolgt das ausschließlich zu Lasten des Wasserversorgers.
- Ein fehlerhafter Wasserzähler (etwa durch Störstoffe im Wasser bei einem mechanischen Wasserzähler) zeigt immer nur weniger Verbrauch an.

- Es ist äußerst unwahrscheinlich - gleich ob mechanischer oder statischer (Ultraschall) Wasserzähler – dass ein Wasserzähler mehr als den tatsächlichen Verbrauch anzeigt.

Verantwortung der Wasserversorger

- Das Risiko fehlerhafter Wasserzähler trägt der Wasserversorger, nicht der Konsument.
- Es muss daher in der Verantwortung des Wasserversorgers liegen können, ob er die zukünftige Nacheichfrist für Wasserzähler von 10 Jahren ausschöpft oder nicht.
- Eine Nacheichung bzw. ein Austausch der Wasserzähler liegt im Interesse des Wasserversorgers – daher muss der Handlungsspielraum dem Wasserversorger eingeräumt werden.
- Das ist auch das Argument in der Schweiz gewesen, gar keine Nacheichfrist festzulegen.

Aufwand der engen Nacheichfristen

- In Österreich sind etwa 1,7 Mio. Wasserzähler eingebaut. Bei einer Nacheichfrist von 5 Jahren müssen jährlich durchschnittlich 340.000 Wasserzähler ausgebaut und nachgeeicht bzw. getauscht werden.
- Die Anschaffungskosten für einen Zähler betragen zwischen 30 Euro und 120 Euro und die Manipulation (Aufwand für Tausch) etwa 60 Euro.

Ökologischer Fußabdruck

- Bei einer Nacheichfrist von 5 Jahren beträgt die jährliche Tauschrate 340.000 Zähler. Würde die Nacheichfrist auf 10 Jahre angehoben werden, würden nur 170.000 Zähler jährlich getauscht werden.
- Ein Zähler hat ein Gewicht von rund ein bis zwei Kilogramm. Zu bedenken ist, dass die meisten Zähler „Einwegzähler“ sind und daher nach Ablauf der Frist entsorgt werden müssen (Zählwerk).
- Sollte die Nacheichfrist auf 10 Jahre verlängert werden, so würde alleine nur durch diese Maßnahme jährlich der Anfall von zu entsorgenden Wasserzählern nahezu halbiert werden (!)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel